

Kantone Uri, Schwyz, Obwalden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **5/1919 (1919)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-24576>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ 2. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Deutsche Sprache;
2. Französische Sprache;
3. Italienische Sprache, oder
4. Englische Sprache;
5. Schweizergeschichte;
6. Allgemeine Geographie;
7. Verkehrsgeographie;
8. Kaufmännisches Rechnen und Algebra;
9. Buchhaltung und Kontorarbeiten;
10. Staatskunde;
11. Handels- und Verkehrslehre;
12. Physik und Chemie;
13. Kalligraphie;
14. Stenographie;
15. Maschinenschreiben.

§ 3. Aus diesen Fächern wird im Umfange des Lehrplanes der Verkehrsschule geprüft.

§ 4. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Deutsche, französische und italienische oder englische Sprache, kaufmännisches Rechnen und Algebra, Buchhaltung und Kontorarbeiten.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Deutsche, französische und italienische oder englische Sprache, kaufmännisches Rechnen und Algebra, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Geschichte, Geographie, Staatskunde, Handels- und Verkehrslehre, Physik und Chemie.

Nebstdem sind die vom Fachlehrer anerkannten schriftlichen Arbeiten des letzten Schuljahres vorzulegen.

§ 5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Reglementes für die Maturitätsprüfungen der höheren Lehranstalt, soweit zutreffend, auch für die Diplomprüfungen der Verkehrsschule.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

VIII. Kanton Glarus.

1. Primarschule.

I. Lehrplan für die Primar- und Repetierschule des Kantons Glarus. (Erlassen vom Regierungsrat am 16. August 1918.)

I. Lehrplan für die Primarschule.

A. Allgemeines Ziel.

a) Die Schule will an der Ausbildung der werdenden Persönlichkeit des Kindes mitarbeiten. Sie soll seine körperlichen und geistigen Kräfte so harmonisch gestalten, daß es zur Erfüllung seiner persönlichen Pflicht als Mensch und Glied der Menschengemeinschaft tüchtig wird.

Sie hat zu diesem Zwecke die Aufgabe, das Kind in seiner körperlichen Kraftentfaltung zu fördern, es in seiner Gesinnung zum sittlichen Verhalten zu bestärken, es zur Erkenntnis des Wahren und Guten und zum Empfinden des Schönen zu befähigen und zum zurechtfindenden Glauben an seine sittliche Bestimmung zu erziehen.

Diesem Ziele sucht sie es grundsätzlich durch folgende Maßnahmen zu nähern:

Sie veranlaßt das Kind zur ernstesten, selbstlosen Hingabe an die täglichen Ziele.

Sie macht es für deren Erreichung im Hinblick auf seine sittliche Bestimmung verantwortlich, bildet seine sittliche Einsicht.

Sie leitet es zur Erfüllung seiner Pflichten an und macht es dazu geschickt.

Sie läßt es durch die rechte Aufgabestellung an der wirklichen Welt Zweck und Wirkung seines Tuns erkennen und erfahren, bildet seine praktische Einsicht.

b) Der Lehrplan faßt das Maß des Unterrichtsstoffes ins Auge, das mit normal befähigten Schülern in normalen Verhältnissen behandelt werden soll; er läßt dem Lehrer in der methodischen Behandlung und Anordnung die notwendige Freiheit.

B. Besondere Bestimmungen.

a) Für die Wahl des Lehrstoffes sind in erster Linie die Bedürfnisse des praktischen Lebens maßgebend.

b) Die Volksschule öffne dem Kinde im besondern die Augen für Heimat und Vaterland, und zwar sowohl für die Natur des Landes, als auch für seine Bewohner, seine Einrichtungen und seine Kultur.

c) Die Stoffauswahl hat sich in allen Klassen nach dem Prinzip der Heimatkunde zu richten.